

Markt Gangkofen

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan - 55. Änderung und

Bebauungsplan mit Grünordnung

„Sondergebiet Solarpark Niedertrennbach“

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 6a und § 10a BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung

1 Inhalt und Ziele der Planung

Angrenzend an den nordwestlichen Ortsrand und 150 m südwestlich des Weilers Niedertrennbach sollen auf Basis eines Bebauungsplans zwei Sondergebiete Erneuerbare Energien für die angestrebte Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgewiesen werden. Die zwei Teilgebiete bzw. Geltungsbereiche sollen aufgrund ihres räumlichen Zusammenhangs in einem gemeinsamen Bebauungsplan gesetzt werden.

Der Geltungsbereich 1 umfasst folgende Flächen:

Gesamtfläche	4,77 ha	
Nettobauland (umzäunter Bereich ohne Strauchpflanzung)	3,85 ha	
davon Baufenster		3,54 ha
davon private Grünflächen außerhalb des Baufensters		0,31 ha
private Grünflächen außerhalb des umzäunten Bereichs	0,62 ha	
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	0,30 ha	

Der Geltungsbereich 2 umfasst folgende Flächen:

Gesamtfläche	9,42 ha	
Nettobauland (umzäunter Bereich ohne Strauchpflanzung)	7,34 ha	
davon Baufenster		6,92 ha
davon private Grünflächen außerhalb des Baufensters		0,42 ha
private Grünflächen außerhalb des umzäunten Bereichs	0,22 ha	
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	0,18 ha	
Flächen für die Landwirtschaft	1,68 ha	

Eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 55 erfolgte im Parallelverfahren.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Folgende umweltrelevante Ziele werden mit der Planung verfolgt:

- Stärkung der dezentralen, regenerativen Energiegewinnung im Gemeindegebiet und Beitrag zur nationalen Klimastrategie und Energieversorgungssicherheit
- Verminderung von Bodenerosion durch Umwandlung von Ackerflächen auf Hanglagen in Dauergrünland

- Bestmögliche Einbindung in die Landschaft durch Nutzung vorhandener, abschirmender Waldbestände und geeigneter topographischer Bedingungen sowie zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen
- Verbesserung der landschaftlichen Biodiversität durch Vermeidungs- und Eingrünungsmaßnahmen

Zur Optimierung der Umweltverträglichkeit werden zusätzliche Festsetzungen getroffen:

- Anlage der PV-Anlage und die umgebenden privaten Grünflächen als frische, artenreiche Extensivwiesen
- Anlage ökologischer Ausgleichsflächen in Form von zweireihigen gemischten Strauchhecken, im Geltungsbereich 1 sind ergänzend Bäume zweiter Wuchsordnung zu pflanzen

Die geplanten Entwicklungsmaßnahmen führen bei keinem der Schutzgüter zu nennenswerten Beeinträchtigungen. Selbst das Schutzgut Landschaftsbild wird aufgrund der Abschottung des Gebietes durch einen hohen Bahndamm und große Waldbestände nur äußerst kleinräumig beeinträchtigt. Die festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen (Baumhecken) wirken dieser Beeinträchtigung entgegen.

Problematische Blendwirkungen können aufgrund der vollständig abschirmenden Strukturen (Wald, Bahndamm) vollständig ausgeschlossen werden.

Bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen/Tiere ist im Planungsfall aufgrund der Umnutzung von Acker in Dauergrünland und Baumhecken sogar mit einer erheblichen Verbesserung der ökologischen Funktionen zu rechnen: Vermeidung von Erosion, Regeneration von Böden, Verringerung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer, deutliche Verbesserung der Arten und Lebensraumvielfalt.

3 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen und Einwände geäußert.

Im Rahmen der Fachstellenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wurde seitens des Landratsamts Rottal-Inn, Technischer Umweltschutz, für den Geltungsbereich 1 auf mögliche Blendwirkungen für die Wohnhäuser Niedertrennbach 9, 10 und 11 hingewiesen. Dazu sind in den Festsetzungen bei entsprechenden Blendwirkungen geeignete Abschirmmaßnahmen (Sichtschutz, Änderung Neigungswinkel) vorgeschrieben. Zudem werden lärmrelevante Anlagenteile in ausreichendem Abstand zu den Wohnhäusern situiert.

Der Forderung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wegen möglicher Steinschlagschäden einen Haftungsausschluss für die angrenzenden Bewirtschafter zu erreichen, wurde durch inzwischen abgeschlossene zivilrechtliche Verträge Rechnung getragen. Grundsätzliche Einwände aus forstfachlicher Sicht wurden nicht geltend gemacht. Eine Empfehlung die Umzäunung ebenerdig zu führen und für Kleintiere gesonderte Zugangsmöglichkeiten zu schaffen wurde zur Kenntnis genommen. In der Abwägung wurde zur Sicherstellung der biologischen Durchgängigkeit ein Bodenabstand von 15 cm festgesetzt.

Die Hinweise seitens des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, dass für die Errichtung eines Löschwasserbrunnens eine Bohranzeige beim Landratsamt Rottal-Inn erforderlich sei, Löschwasserteiche als Himmelsteiche auszuführen seien und eine Speisung über Fließgewässer einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen, wurden zur Kenntnis genommen.

Hinweise der Deutsche Bahn AG, z.B. dass PV-Anlagen blendfrei für das Bahnbetriebsgelände auszuführen seien, dass keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen dürfen und dass Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht

durch Reflektionseffekte erhöht werden dürfen, wurden zur Kenntnis genommen. In den Festsetzungen wird die Durchführung geeigneter Abschirmmaßnahmen im Falle von Blendwirkungen vorgeschrieben.

Die Nachbargemeinde Marklkofen weist darauf hin, dass der geplante Anschlussleitung zum Umspannwerk Marklkofen noch nicht rechtlich gesichert sei. Das laufende Bauleitplanverfahren für das Umspannwerk sei noch nicht abgeschlossen. Auch die Leitungstrasse auf dem Gemeindegebiet Marklkofen sei noch nicht gesichert, insbesondere weil das Flurneuordnungsverfahren Ulrichschwimmbach noch nicht abgeschlossen sei. Eine vorzeitige Leitungsverlegung könnte in Abstimmung mit der Gemeinde Marklkofen, der Teilnehmergeinschaft und dem ALE vertraglich gesichert werden. Nach Eigentumsübergang erfolge dann eine Sicherung über Grunddienstbarkeiten.

Darüber hinaus wurden keine grundsätzlichen Einwände formuliert.

4 Schlussbemerkung

Der Markt Gangkofen erklärt somit, dass die Umweltbelange sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung in der Planung Berücksichtigung gefunden haben.

Gangkofen, den 04.04.2023


.....
Mandl, 1. Bürgermeister

